

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Februar 2021 in der Sache R 127/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung abzuändern und dem Lösungsantrag gegen die streitige Marke stattzugeben;
- hilfsweise die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der anderen Beteiligten die Kosten der Verfahren vor dem EUIPO und gegebenenfalls der Beklagten die Kosten des vorliegenden Gerichtsverfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 60 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 19. April 2021 — Vintae Luxury Wine Specialists/EUIPO — R. Lopez de Heredia Viña Tondonia (LOPEZ DE HARO)

(Rechtssache T-210/21)

(2021/C 228/46)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Vintae Luxury Wine Specialists SLU (Logroño, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Broschat García und Rechtsanwalt L. Polo Flores)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: R. Lopez de Heredia Viña Tondonia SA (Haro, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke LOPEZ DE HARO — Anmeldung Nr. 17 909 326

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Februar 2021 in der Sache R 1741/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Unionsbildmarke Nr. 17 909 326 LÓPEZ DE HARO in Klasse 33 zur Eintragung zuzulassen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 16. April 2021 — Mlékárna Hlinsko/Kommission**(Rechtssache T-213/21)**

(2021/C 228/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Mlékárna Hlinsko a.s. (Hlinsko, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Sobolová und O. Billard)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- das Verbot, Zuschüsse zu verteilen, das mit dem Schreiben der Beklagten vom 22. Oktober 2020, ARES (2020) 5759350, verhängt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Grundrechte der Klägerin seien unmittelbar und mittelbar durch die Beklagte verletzt worden, weil die Klägerin während der Untersuchung, die zum Erlass der angefochtenen Maßnahme geführt habe, ihr Recht auf Anhörung nie habe ausüben können.
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe keine Befugnis, spezielle Zuschüsse zu prüfen und über spezielle Anträge auf Zuschüsse aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu entscheiden, weil die Beklagte nur berechtigt sei, die allgemeine Übereinstimmung der von den Mitgliedstaaten eingeführten Management- und Kontrollsysteme zu prüfen, aber überhaupt keine Kompetenz habe, eine detaillierte Prüfung durchzuführen und über spezielle von einzelnen Unternehmen gestellte Anträge auf Zuschüsse zu entscheiden.
3. Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe keine Befugnis, das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten auszulegen und anzuwenden, weil ihre Befugnisse durch den in den Art. 5 und 13 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung eng begrenzt seien; jede Ausnahme von diesem Grundsatz müsse eng ausgelegt werden, und die Kombination des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung und der Bestimmungen des Vertrags bedeute eindeutig, dass die Beklagte nicht dafür zuständig sei, das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten anzuwenden. Jedenfalls könnten die Vorschriften des tschechischen Rechts, auf die sich die Beklagte berufe, nicht nach der Richtlinie 1303/2013⁽¹⁾ überprüft werden, was die Rechtsgrundlage des Prüfungsverfahrens sei, das zum Erlass der angefochtenen Maßnahme geführt habe.
4. Vierter Klagegrund: Die Beklagte habe den Inhalt des tschechischen Rechts nicht nachgewiesen und habe es falsch ausgelegt und angewendet. Anstatt den Inhalt des tschechischen Rechts nachzuweisen, wie es von der Rechtsprechung des Gerichtshofs verlangt werde, habe die Beklagte das tschechische Recht und insbesondere § 4c des Gesetzes über Interessenkonflikte⁽²⁾ grob falsch ausgelegt und dabei bewusst die Rechtsprechung der tschechischen Gerichte und die endgültige, verbindliche und vollstreckbare Entscheidung der tschechischen Behörden über den Inhalt des Prüfungsverfahrens, das zum Erlass der angefochtenen Maßnahme geführt habe, außer Acht gelassen.